

Gemeinde – Markt – Stadt Kreisstadt Mühldorf a.Inn -Wahlamt- Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a.Inn
Verwaltungsgemeinschaft

Datum 28.02.2020
Aktenzeichen

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

Kommunalwahlen ♦ 15. März 2020

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anlage:

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2020

I. Aktennotiz:

Die in der Anlage als Entwurf beigefügte Bekanntmachung wurde nach § 5 Abs. 1, § 92 Abs. 2, § 90 Abs. 6 Satz 2 und § 98 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung i.V.m. Nr. 11, Nr. 78 und Nr. 91 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung rechtzeitig (ca. 16. Tag vor der Wahl = 28.02.2020)

im Amtsblatt / in der Zeitung

Name / Bezeichnung des Amtsblatts / der Zeitung

am veröffentlicht.

durch öffentlichen Anschlag oder Aushang bei / in / im

Bezeichnung und ggf. Ort(e) der Stelle(n) des öffentlichen Anschlags oder Aushangs

Stadtverwaltung Mühldorf a.Inn
Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a.Inn

am angebracht und
am wieder entfernt.



Unterschrift

II. Zu den Akten

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter
der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Mühdorf a.Inn

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1. Für die Wahl des Gemeinderats des Stadtrats
am Sonntag, 15. März 2020.

- 1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
24.03.2020

, um

Uhrzeit
16.00 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus, 1. OG, kleiner Sitzungssaal
Stadtplatz 21
84453 Mühdorf a.Inn

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- 1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 1.2.1 **öffentlichen Anschlag am Rathaus sowie Veröffentlichung im Internet**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

- 1.2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 1.2.1 Nr. 1.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

2. Für die Wahl

- der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**
 der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
am Sonntag, 15. März 2020.

2.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Montag

,

Datum
16.03.2020

, um

Uhrzeit
16.00 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus, 1. OG, kleiner Sitzungssaal
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a.Inn

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

- Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die (Ober-)Bürgermeisterwahl vorliegen, wird die Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 15. März 2020 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird. Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Stichwahlteilnehmer(innen) und der auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).
Falls aufgrund des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses für die (Ober-)Bürgermeisterwahl feststeht, dass eine Stichwahl nicht erforderlich sein wird, so findet diese Sitzung des Wahlausschusses nicht statt.
Für die stattdessen zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Ober-)Bürgermeisterwahl werden Ort und Zeitpunkt rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2.1 **öffentlichen Anschlag am Rathaus sowie Veröffentlichung im Internet**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

2.2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ◆ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ◆ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.2.1 Nr. 2.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

28.02.2020

Waldinger
Unterschrift